

RS OGH 1990/8/30 12Os67/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1990

Norm

StGB §142 A

StGB §142 E

StGB §146 D

StGB §146 F

Rechtssatz

Fehlgeschlagener Versuch eines Darlehensbetruges - Anschlußraub: Hat das Opfer das Betrugsvorhaben durchschaut, indem die "Darlehens"-Valuta dem Täter zum Schein übergeben, um ihn (mit Hilfe herbeigeholter Kriminalbeamter) zu entlarven, so hat der Täter mangels mit Traditionswillen erfolgter Übergabe kein Eigentum am zugezählten Geldbetrag erworben; dieser kann demnach - als für den Täter weiterhin fremde Sache - durchaus Gegenstand eines nach erkanntem Scheitern des Betrugsversuchs verübten Raubes sein.

Entscheidungstexte

- 12 Os 67/90

Entscheidungstext OGH 30.08.1990 12 Os 67/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093783

Dokumentnummer

JJR_19900830_OGH0002_0120OS00067_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at